



Antwort zur Anfrage Nr. 0142/2020 der Parteien im Ortsbeirat betreffend **Vertrag mit DSM STRÖER (Grüne, SPD)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

- 1. Wieso wurde uns in der Antwort auf Frage 4 vom 07.11.18 seitens der Verwaltung die Antwort gegeben, dass eine Einsichtnahme nicht möglich sei, obwohl der Verwaltung in Gestalt des Rechtsamtes bekannt sein müsste, dass eine pauschale Ablehnung der Einsicht in den Vertrag mit Verweis auf eine Verschwiegenheitsklausel seit des Inkrafttretens des Landestransparenzgesetzes unzulässig ist?**
- 2. Wann und wie hat die Verwaltung mit dem Vertragspartner Rücksprache genommen, ob und was nach dessen Auffassung unter dem Stichwort Schutz von Geschäfts- und Vertragspartnern bzgl. Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nicht öffentlich gemacht werden darf (Drittbeteiligungsverfahren)? Wir bitten um Vorlage der entsprechenden Korrespondenz. Hat die Verwaltung weiterhin überprüft, ob das, was der Vertragspartner als schutzwürdig definiert tatsächlich auch als solches einzustufen ist? Falls nein, warum nicht, falls ja, zu welchem Ergebnis kam sie und mit welcher Begründung?**

Zu 1. und 2.

Gemäß Kommentierung zu § 35 GemO sind auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse wirtschaftlicher Unternehmen „berechtigter Interessen Einzelner“. Das sind „alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge ...“, die nicht offenkundig sind. Ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis setzt neben dem Mangel an Offenkundigkeit der zugrundeliegenden Information ein berechtigtes Interesse des Unternehmens an deren Nichtverbreitung voraus. Ein solches Interesse besteht, wenn die Offenlegung der Information geeignet ist, exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen den Marktkonkurrenten zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des Unternehmens nachteilig zu beeinflussen“ (so wörtlich: OVG RhPf, Beschl. vom 8.1.2014 – 10 A 11064/13 –, juris, Rn. 3 unter Bezug auf KVR RP / GemO / Juli 2018 28 KVR RP / GemO / Juli 2018 29 BVerfG, Beschl. vom 14.3.2006 – 1 BvR 2087/03 u. a. –, NVwZ 2006 S. 1041 und BVerwG, Beschl. vom 19.1.2009 – 20 F 23.07 –, juris, Rn. 11; aktuell: OVG RhPf, Urt. vom 12.3.2015 – 10 A 10472/14 –, juris).

Dementsprechend hatte die Verwaltung die im Werberechtsvertrag vorgesehene Verschwiegenheitspflicht grundsätzlich zu beachten. Auf spätere Nachfragen wurde dann, nach Einschaltung des Rechtsamtes, auch über vertragliche Details Auskunft erteilt, jedoch mit dem Hinweis, diese Informationen vertraulich zu behandeln.

Einzuschalten war nach den Bestimmungen des Landestransparenzgesetzes auch der Vertragspartner Ströer DSM, inwieweit er mit der Bekanntgabe einzelner Details einverstanden ist. Dies erfolgte per Mail am 29.03.2019. Hierzu erhielt die Verwaltung die Mitteilung von Ströer DSM, dass Infos über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, wie z.B. Entgeltregelungen, nicht weitergegeben werden sollen.

**3. Nach welchen Kriterien hat die Verwaltung den Vertragspartner ausgesucht und wie erfolgt die Ausschreibung? Wie verträgt sich eine solche fast monopolartige Vergabe mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz? Welche andere Aufteilung (z.B. nach Losen von jeweils 10-20 Standorten in kleineren räumlichen Gebieten) wurden für die Vergabe erwogen? Wie geschahen diese Erwägungen und wie wurden die Gremien (Wirtschaftsausschuss, Ortsbeiräte) vor der Ausschreibung daran beteiligt? Falls keine Erwägung vorgenommen wurden, oder Gremien an den Erwägungen nicht beteiligt wurden, warum nicht?**

Die Vergabe des Werberechtes auf städtischen Flächen erfolgte im Rahmen eines öffentlichen Interessenbekundungsverfahrens, an dem sich mehrere Bewerber beteiligten. Aus diesem Verfahren ging die Ströer DSM als geeignetster Anbieter hervor. Auswahlkriterien waren

- Höhe der gebotenen Pachtzahlung (Garantiepacht und Umsatzpacht)
- angebotene Medialeistungen
- Leistungsfähigkeit/Vertriebsorganisation, Referenzen national/international
- Qualität/Gestaltung der Werbeträger

Die Auswahl erfolgte nach vorgenannten Kriterien durch ein verwaltungsinternes Auswahlgremium. Der Wirtschaftsausschuss stimmte der Vergabe des Werberechtes an Ströer DSM in seiner Sitzung am 16.12.2010 zu. Inhalt der Beschlussvorlage waren alle wesentlichen Details des noch zu schließenden Werberechtsvertrages, so auch die Laufzeit und die von den einzelnen Anbietern abgegebenen Angebote. Im Anschluss wurden im Rahmen der Auswahl der Werbeträgermodelle auch die Ortsbeiräte, somit auch der Ortsbeirat Altstadt am 01.06.2011, informiert.

Eine Vergabe nach Losen von jeweils 10-20 Standorten in kleineren räumlichen Gebieten war nicht vorgesehen, da es auch ein Ziel der Neuordnung war, eine stadtweit einheitliche und gestalterisch hochwertige Ausstattung aller Werbeträger zu erreichen.

**4. Gab es seit Beginn der Laufzeit dieses Vertrages Anträge anderer Personen oder Firmen auf Aufstellung von Werbung im öffentlichen Raum, die aufgrund der vertraglich zugesicherten Monopolstellung von DSM Ströer abgelehnt werden mussten? Wenn ja, wie viele waren es und welche öffentlichen Flächen in der Mainzer Altstadt wurden nachgefragt?**

Anträge auf Errichtung von Werbeträgern im Sinne des geschlossenen Vertrages im Bereich der Altstadt auf öffentlichen/städtischen Flächen seitens anderer Personen oder Firmen sind dem Amt für Wirtschaft und Liegenschaften als vertragsverwaltendem Amt nicht bekannt.

**5. Wie lange ist die Laufzeit des Vertrages und wieso hat die Verwaltung sich bei der Ausschreibung auf einen Zeitraum festgelegt, die z.B. dem Stadtrat auf längere Zeit verunmöglicht, zeitnah das inzwischen im Masterplan Klimaschutz festgehaltene Ziel der werbefreien Stadt umzusetzen?**

Der Vertrag hat eine Laufzeit von 15 Jahren (bis 31.12.2025). Die Laufzeit wurde im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens vorgegeben. In Anlehnung an die vorherigen Verträge und aufgrund der hohen Aufwendungen für die Errichtung neuer moderner Werbeanlagen sowie für den Austausch von vorhandenen Anlagen und Wartehallen war eine Mindestlaufzeit von 15 Jahren erforderlich. Diese Planungssicherheit ermöglichte es den Anbietern, im Interessenbekundungsverfahren höhere Angebote abzugeben.

## **6. Warum wurde der Ortsbeirat nicht angemessen beteiligt?**

Es handelte sich um die Vergabe einer Dienstleistungskonzession, die als Vergabeangelegenheit im Wirtschaftsausschuss zu behandeln war. Eine Beteiligung der Ortsbeiräte ist bei Vergabeangelegenheiten nicht vorgesehen. Zur Information der Ortsbeiräte siehe Beantwortung zu Frage 3.

Mainz, 29.01.2020

gez.  
Manuela Matz  
Beigeordnete